

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Academic Mainframe Consortium (AMC)“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Glattbach.
3. Geschäftsjahr verläuft vom 01.04 bis zum 31.03 des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Sinn und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung zum Thema „Enterprise Computing“ an europäischen, akademischen Einrichtungen, wobei die Mainframe-Technologie dabei im Mittelpunkt steht. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung einer Schulungsplattform (z.B. Bereitstellung von Lehrmaterialien über eine digitale Austauschplattform sowie ein digitales Diskussionsforum; Rechnerkapazitäten auf Mainframes; Sicherstellung des Betriebes der Mainframes) für vorgenannte Einrichtungen zur Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Schulungen und Forschungsvorhaben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Akademische Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können natürliche Person werden, die bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitwirken.
3. Akademische Mitglieder können juristische Personen, die die Angebote des Vereins regelmäßig nutzen wollen.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein unterstützen wollen.
5. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem Formblatt zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
7. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung für jede Art der Mitgliedschaft festgesetzt und ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen bei der Geschäftsaufgabe oder der Liquidation,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu a) Eine Weiterführung der Mitgliedschaft ist auf Antrag der Erben/Liquidatoren durch Übertragung der Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

zu c) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere: ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins ist unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. **Mitgliederversammlung:** Der erste Vorsitzende beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder ein.
2. **Einberufung:** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie schriftlich an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Adresse, abgesandt worden ist.
3. **Tagesordnung:** Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der nicht rechtzeitig eingegangen ist, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Den Inhalt der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. **Beschlussfassung:** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so beruft der Vorstand zeitnah (frühestens 4 Wochen, spätestens 8 Wochen nach dem ursprünglichen Termin) eine weitere Mitgliederversammlung ein, die dann beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Verlangen von mind. 10% der anwesenden Mitglieder finden Abstimmungen jedoch geheim statt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. **Außerordentliche Mitgliederversammlung:** Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur in Fällen besonderer Dringlichkeit und wenn es das Interesse des Vereins als solches erfordert, innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung abgehalten. Die Einberufung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand verlangen. Dabei sind die Gründe und die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal aus sieben aktiven Mitgliedern, darunter der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe anderer aktiver Mitglieder bedienen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Vorsitzender. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist auf Dauer nicht zulässig. Sollte ein Vorstandsposten nicht besetzt werden können, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Aufgaben kommissarisch, ausgenommen hiervon sind die Posten des stellvertretenden Vorsitzenden durch den ersten Vorsitzenden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

§ 9 Kassenprüfung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Durchführung der jährlichen Hauptversammlung ist eine Prüfung durch einen Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins können alle Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen. Kostenbeteiligungen setzen die Veranstalter fest.
2. Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört es vor allem, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.
3. In Streitfällen kann sich jedes Mitglied beschwerdeführend an den Vorstand wenden.

§ 11 Geschäftsordnung

1. Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt. Die Geschäftsordnung ist vereinsöffentlich.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss benötigt eine Mehrheit von 2/3 des Vorstands.
3. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Beschlussfassung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften der anwesenden Vorstandsmitglieder enthalten.

§ 12 Kommunikation

Email ist als Kommunikationsmittel im Verein der Schriftform - auch für Einladungen zu Mitgliederversammlungen - gleichgestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung an der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so beruft der Vorstand zeitnah (frühestens 4 Wochen, spätestens 8 Wochen nach dem ursprünglichen Termin) eine weitere Mitgliederversammlung ein, die dann beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Institut der Informatik der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und an das Institut der Informatik der Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Glattbach.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor sie beim Registergericht eingereicht wird.
4. Sollten einzelne Textpassagen oder Punkte rechtlich unwirksam werden, so wird diese Satzung in ihrer Gesamtheit nicht unwirksam. Die unwirksamen Punkte bzw. Textpassagen müssen durch rechtlich wirksame und dem Sinn entsprechende Punkte bzw. Textpassagen abgeändert bzw. ergänzt werden.

Frankfurt, 22.01.2016